

Beschluss über die formelle Anpassung der Erlasse der Systematischen Rechtssammlung des Kantons Luzern (Sammelerlass LexWork XML)

vom 3. März 2015*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 23 Absatz 4 des Publikationsgesetzes vom 20. März 1984¹,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Sämtliche Erlasse des Kantonsrates beziehungsweise des Grossen Rates und des Regierungsrates des Kantons Luzern, die in die Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern aufgenommen sind, werden im Hinblick auf ihre Verwaltung, Redaktion und Publikation mittels Datenbank und Redaktionssystem «LexWork XML» formell bereinigt, namentlich in den unter den Teilen II–VI dieses Beschlusses genannten Punkten.
2. Das Kantonsgericht und die selbständigen Anstalten des kantonalen Rechts gemäss der Verordnung über die Zuordnung der Anstalten zu den Departementen vom 4. Dezember 2012², welche rechtsetzende Erlasse beschliessen, die in der SRL veröffentlicht werden, werden eingeladen, diese in der LexWork-XML-Datenbank zu pflegen und mit dem LexWork-XML-Redaktionssystem zu ändern und via Staatskanzlei zu publizieren.

*G 2015 91

¹ SRL Nr. 27 und K 2014 3483

² SRL Nr. 37a

II. Titelnummerierung

In sämtlichen SRL-Erlassen, die mit der LexWork-XML-Datenbank gepflegt werden, werden die bestehenden alphanumerischen Titelnummerierungen (mit römischen und arabischen Ziffern, Gross- und Kleinbuchstaben) durch dezimale Titelnummerierungen nach DIN 1421 ersetzt.

III. Aufzählungen

In sämtlichen SRL-Erlassen, die mit der LexWork-XML-Datenbank gepflegt werden, werden Aufzählungen mit Aufzählungs- oder Spiegelstrichen durch solche mit Kleinbuchstaben und arabischen Ziffern ersetzt. Die mehrstufig mit Spiegelstrichen gegliederte Schulgeldverordnung vom 11. Dezember 2007 (SRL Nr. 544) wird gemäss Anhang formell totalrevidiert.

IV. Fremdänderungen

In den Schlussbestimmungen der SRL-Erlasse enthaltene Änderungen von Bestimmungen anderer Erlasse werden aus den Erlassen, die mit der LexWork-XML-Datenbank gepflegt werden, entfernt, soweit es sich dabei nicht nur um Verweisungen auf einen Anhang mit solchen Fremdänderungen handelt.

V. Änderungsfussnoten

Die Informationen über geänderte, aufgehobene und eingefügte Bestimmungen von Erlassen, die heute in den Fussnoten zu den Erlassentexten zu finden sind, werden in Änderungstabellen am Schluss der Erlasse übergeführt. Die übrigen Fussnoten, namentlich zu Verweisungen auf Erlasse des Bundes und des Kantons mit Anführung von deren systematischen Nummern, werden beibehalten.

VI. Egresse

Aus sämtlichen SRL-Erlassen gemäss Teil I werden die Egresse (Ort und Datum des Beschlusses, beschliessende Behörde, Funktionen und Namen der zwei unterzeichneten Behördenmitglieder) entfernt.

VII. Schlussbestimmungen

Der Beschluss tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern, 3. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Anhang

Nr. 544

**Verordnung
über die Schul- und Studiengelder sowie die
Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons
Luzern (Schulgeldverordnung)**

vom 3. März 2015*

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993¹, auf die §§ 7 und 60 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG)², auf die §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005³, auf die §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001⁴, auf § 30 Absatz 4 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000⁵ sowie auf § 31 Absatz 4 des PH-Gesetzes vom 10. Dezember 2012⁶,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

*G 2015 94

¹ SRL Nr. 680² SRL Nr. 400a³ SRL Nr. 430⁴ SRL Nr. 501⁵ SRL Nr. 539⁶ SRL Nr. 515

1 Schul- und Studiengelder sowie Gebühren

§ 1 *Universität Luzern*

¹ Es werden folgende Gebühren für Anmeldung und Aufnahme erhoben:

- | | | |
|---|-----|---------------------------|
| a. Anmeldegebühr | Fr. | 100.– |
| b. Zusatzgebühr für verspätete Anmeldung | Fr. | 150.– |
| c. Gebühr für Abklärungen im Zusammenhang mit Zulassungen:
Dieser Betrag wird bei anschliessender Immatrikulation
mit der Studiengebühr verrechnet. | Fr. | 100.–
bis
Fr. 300.– |
| d. Fakultät I: Aufnahmeprüfung | Fr. | 300.– |
| e. Gebühr für das Aufnahmeverfahren am Religions-
pädagogischen Institut | Fr. | 515.– |

² Es werden pro Semester folgende Studiengebühren erhoben:

- | | | |
|---|-----|-------|
| a. Studierende und Doktorierende, welche unter die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 ⁷ fallen: | | |
| 1. Studierende | Fr. | 725.– |
| 2. Doktorierende | Fr. | 225.– |
| b. Die übrigen Studierenden bzw. Doktorierenden haben eine zusätzliche Studiengebühr von 300 Franken bzw. 100 Franken pro Semester zu entrichten. | | |

³ Es werden folgende Studiengebühren für Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen erhoben:

Diese Gebühren entsprechen den ordentlichen Studiengebühren gemäss Absatz 2. Zur Angleichung der Studiengebühren an jene der Kooperationspartner kann der Regierungsrat abweichende Gebühren festlegen.

⁴ Von den Hörerinnen und Hörern wird pro Semesterwochenstunde eine Gebühr von 150 Franken erhoben (max. Fr. 800.– pro Semester).

⁵ Die Gebühren für Weiterbildungsangebote werden je nach Dauer und Umfang vom Rektorat im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

⁷ SRL Nr. 543a

§ 2 *Pädagogische Hochschule Luzern*

¹ Es werden folgende Gebühren für Anmeldung und Aufnahme erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a. für den Vorbereitungskurs, für die Studiengänge der Grundausbildung und für Diplomerweiterungsstudien | Fr. 200.– |
| b. Gebühr für das Aufnahmeverfahren «sur dossier» | Fr. 515.– |

² Es wird folgendes Schulgeld für den Vorbereitungskurs erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a. Teilnehmende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton: | |
| 1. Vorbereitungskurs Niveau I | Fr. 500.– |
| 2. Vorbereitungskurs Niveau II | Fr. 750.– |
| b. Den übrigen Teilnehmenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht. | |

³ Es werden pro Semester folgende Studiengebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| a. Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton (Studierende, welche nur noch eine Bachelor- oder Masterarbeit abgeben müssen, ohne Module zu besuchen: Fr. 340.–). | Fr. 695.– |
| b. Den übrigen Studierenden oder solchen, welche ein Drittstudium absolvieren, wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht. | |
| c. Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 45 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete): | |
| 1. obligatorischer Instrumental- oder Gesangsunterricht | unentgeltlich |
| 2. freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht im Einzelunterricht (in begründeten Ausnahmefällen) | Fr. 900.– |
| 3. freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht im Gruppenunterricht | Fr. 450.– |
| d. Gebühren für Diplomerweiterungsstudien: | |
| 1. Studierende der Primar- oder der Sekundarstufe mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton | Fr. 650.– |
| 2. Den übrigen Studierenden der Primar- oder der Sekundarstufe wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht. | |

⁴ Von den Hörerinnen und Hörern wird pro Semesterwochenstunde eine Gebühr von 150 Franken erhoben.

⁵ Die Gebühren für Weiterbildungsangebote werden je nach Dauer und Umfang von der Prorektorin oder vom Prorektor Weiterbildung im Rahmen von 50 bis 60 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

⁶ Bei Kooperationsstudiengängen können je nach anwendbarem Recht auch die Studiengebühren sowie weitere Abgaben der Kooperationspartner zur Anwendung kommen.

§ 3 *Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene*

¹ Es werden an Gymnasien folgende Gebühren und Schulgelder erhoben:

- | | | | |
|------|---|-----|--------|
| a. | Gebühr für Aufnahmeverfahren für Musik und Tanz in Sport- und Musikklassen | Fr. | 170.– |
| b. | Schulgelder pro Schuljahr: | | |
| 1. | Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton, nach erfülltem 9. Schuljahr | Fr. | 465.– |
| 2. | Den übrigen Lernenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht. | | |
| 3. | Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete): | | |
| 3.1. | obligatorisches Instrument oder Gesang
(nach Erfüllen der obligatorischen Schulzeit) | Fr. | 890.– |
| 3.2. | erstes freiwilliges Instrument oder Gesang | Fr. | 890.– |
| 3.3. | zweites freiwilliges Instrument oder Gesang | Fr. | 2100.– |
| 4. | Instrumental- oder Gesangsunterricht für Lernende mit Schwerpunktfach Musik, Lernende von Musikklassen (exkl. allfällige Instrumentenmiete): | | |
| 4.1. | obligatorisches Instrument oder Gesang
pro Lektion von 60 Minuten
(nach Erfüllen der obligatorischen Schulzeit) | Fr. | 890.– |
| 4.2. | freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht
pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete)
für erstes freiwilliges Instrument oder Gesang | Fr. | 890.– |

- | | |
|--|------------|
| 4.3. freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht
pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektions-
dauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete)
für zweites freiwilliges Instrument oder Gesang | Fr. 2100.– |
| 5. Für Lernende von Musikklassen bleiben für den Besuch
von weiteren Musikfächern an der Musikhochschule Luzern
besondere Anordnungen vorbehalten. | |
| 6. Mahlzeitenbeiträge (hauswirtschaftlicher Unterricht)
pro Jahreskurs | Fr. 140.– |

² Es werden an der Maturitätsschule für Erwachsene folgende
Gebühren und Schulgelder erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a. Gebühr für das Aufnahmeverfahren | Fr. 130.– |
| b. Schulgelder pro Semester: | |
| 1. Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem
Vereinbarungskanton | Fr. 630.– |
| 2. Den übrigen Studierenden wird nebst dem allgemeinen
Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der
Vereinbarungskantone entspricht. | |

³ Es werden am Passerellen-Lehrgang für Inhaberinnen und Inhaber
einer Berufsmaturität folgende Gebühren und Schulgelder erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a. Gebühr für das Aufnahmeverfahren | Fr. 130.– |
| b. Schulgelder pro Semester: | |
| 1. Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem
Vereinbarungskanton (im Wiederholungsfall: Fr. 1000.–) | Fr. 630.– |
| 2. Den übrigen Studierenden wird nebst dem allgemeinen
Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der
Vereinbarungskantone entspricht. | |

§ 4 *Fachmittelschulen, Wirtschaftsmittelschulen, Gesundheitsmittelschule, Fachklasse Grafik*

¹ Es werden folgende Aufnahmegebühren erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a. Gebühr für die Aufnahmeprüfung | Fr. 70.– |
| b. Gebühr für das gestalterische Aufnahmeverfahren in die
Fachklasse Grafik, sofern im gleichen Zeitraum keine Gebühr
gemäss § 6 Absatz 4b geleistet wurde | Fr. 125.– |

² Es werden pro Schuljahr folgende Schulgelder erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| a. Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem
Vereinbarungskanton | Fr. 465.– |
| b. Den übrigen Lernenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld
eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungs-
kantone entspricht. | |

- | | | |
|--------------|---|------------|
| c. | Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete): | |
| 1. | obligatorisches Instrument oder Gesang | Fr. 890.– |
| 2. | erstes freiwilliges Instrument oder Gesang | Fr. 890.– |
| 3. | zweites freiwilliges Instrument oder Gesang | Fr. 2100.– |
| d. | Instrumental- oder Gesangsunterricht für Lernende von Fachmittelschulen mit Profil Musik (exkl. allfällige Instrumentenmiete): | |
| 1. | obligatorisches Instrument oder Gesang pro Lektion von 60 Minuten | Fr. 890.– |
| 2. | freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete) beim ersten freiwilligen Instrument oder Gesang | Fr. 890.– |
| 3. | freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete) beim zweiten freiwilligen Instrument oder Gesang | Fr. 2100.– |
| e. | Vorbereitungskurs auf die Aufnahmeprüfung Berufsmaturität Fachklasse Grafik | Fr. 150.– |
| f. | Grundlagenkurs Grafik | Fr. 550.– |
| ³ | Es werden für Schulmaterial für Lernende der Fachklasse Grafik folgende Gebühren erhoben: | |
| a. | 1. bis 3. Ausbildungsjahr pro Jahr | Fr. 1240.– |
| b. | 4. Ausbildungsjahr | Fr. 620.– |

§ 5 *Berufsbildungszentrum Natur und Ernährung*

¹ Schulgeld für den Lehrgang Allgemeinbildung für Erwachsene für ausserkantonale Lernende ohne kantonale Kostengutsprache Fr. 2400.–

² Es werden pro Woche folgende Gebühren für Unterkunft und Verpflegung erhoben:

- | | | |
|----|--------------------------------------|-----------|
| a. | intern | Fr. 165.– |
| b. | extern für Lernende (Mittagessen) | Fr. 50.– |
| c. | extern für Berufsleute (Mittagessen) | Fr. 75.– |

§ 6 *Berufsfachschulen*

¹ Durch die Berufsfachschulen sind vom Lehrortskanton wie folgt Schulgelder zu erheben: Ansätze und Fälligkeit des Schulgeldes für den beruflichen Unterricht von Auszubildenden mit ausserkantonalem Lehrort richten sich nach der Interkantonalen Verein-

barung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung); von Lehrortskantonen, die die Berufsfachschulvereinbarung nicht unterzeichnet haben, wird ein Beitrag erhoben, wie er von diesen selbst bzw. ihren Schulen in Rechnung gestellt wird, mindestens aber in der Höhe des Beitrags der Berufsfachschulvereinbarung.

² Durch die Berufsfachschulen sind von Lernenden ohne Lehrvertrag zu erheben:

- | | |
|--|---------------|
| a. von Hospitantinnen und Hospitanten mit Ziel Abschluss Qualifikationsverfahren (Besuch einzelner Fächer, max. 5 Jahreswochenlektionen): | |
| 1. Anmeldegebühr | Fr. 200.– |
| 2. für Schulbesuch: | |
| 2.1. Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern | unentgeltlich |
| 2.2. übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen | |
| b. von Repetentinnen und Repetenten (Besuch einzelner Fächer zwecks Repetition der Lehrabschlussprüfung oder der Berufsmatura-Abschlussprüfung): | |
| 1. Anmeldegebühr | Fr. 200.– |
| 2. für Schulbesuch: | |
| 2.1. Lernende mit ehemaligem Lehrort im Kanton Luzern (Repetition Qualifikationsverfahren im Kanton Luzern) | unentgeltlich |
| 2.2. übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen | |

³ Durch die Berufsfachschulen sind von Studierenden in Berufsmaturitätsangeboten für Berufsleute wie folgt Beiträge zu erheben: Die Beiträge für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern richten sich nach den anwendbaren Schulgeldvereinbarungen.

⁴ Durch die Berufsfachschulen sind von Lernenden und Studierenden zu erheben:

- | | |
|--|-----------|
| a. Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung in Berufsmaturitätsangebote: Die Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 100 bis 800 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist. | |
| b. Gebühr für die Aufnahmeprüfung in Berufsmaturitätsangebote | Fr. 200.– |

⁵ Es werden folgende Gebühren für die Nachholbildung erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a. Gebühr für Aufnahmeverfahren (gesamter Lehrgang mit Abschluss Fähigkeitszeugnis) | Fr. 200.– |
|---|-----------|

- b. Besuch einzelner Fächer mit Ziel Abschluss Qualifikationsverfahren:
1. Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 2. übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen

⁶ Es werden folgende Gebühren für Validierungsverfahren erhoben:

- a. Phase 1 Information/Beratung unentgeltlich
- b. Phase 2 Bilanzierung Fr. 250.–
- c. Phase 3 Beurteilung Fr. 250.–
- d. Phase 4 Validierung
 1. Ergänzende Bildung von Lernenden mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 2. Ergänzende Bildung der übrigen Lernenden: Beitrag pro Semester- oder Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeldvereinbarungen oder Empfehlungen Schweizerischer Berufsbildungsämterkonferenz
- e. Phase 5 Zertifizierung unentgeltlich

§ 7 *Sonderschulen*

¹ Der Kostgeld- und Betreuungsbeitrag der Eltern für Lernende, die in kantonalen, kommunalen oder vom Kanton unterstützten privaten Sonderschulen gefördert und betreut werden, beträgt:

- a. für Lernende ohne Hilfflosenentschädigung pro Monat Fr. 130.–
- b. für Lernende mit Hilfflosenentschädigung im Tagesaufenthalt pro Monat Fr. 180.–

§ 8 *Höhere Berufsbildung und Weiterbildung*

¹ Weiterbildungszentrum Kanton Luzern: Die Gebühren für die Weiterbildung und die übrigen Angebote der höheren Berufsbildung werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45 000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

§ 9 *Brückenangebote*

¹ Das Schulgeld für Lernende in Brückenangeboten beträgt pro Schuljahr:

- a. bei Vollzeitunterricht Fr. 465.–
- b. bei einem Unterrichtsanteil von 50 Prozent und mehr Fr. 350.–
- c. bei einem Unterrichtsanteil von weniger als 50 Prozent Fr. 175.–

2 Prüfungs-, Diplom-, Zeugnis-, Zertifikats- und Bescheinigungsgebühren

§ 10 Prüfungsgebühren

¹ Für die Durchführung von Prüfungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|---|-----|-------|
| a. Universität Luzern: | | |
| 1. Zertifikat | Fr. | 230.– |
| 2. Bachelor-Diplomprüfungen, pro Semester
insgesamt maximal Fr. 420.– | Fr. | 70.– |
| 3. Master-Diplomprüfungen, pro Semester
insgesamt maximal Fr. 210.– | Fr. | 70.– |
| 4. Doktorat | Fr. | 120.– |
| 5. Diplomprüfung Religionspädagogisches Institut | Fr. | 230.– |
| 6. Zertifikat Religionspädagogisches Institut | Fr. | 120.– |
| 7. andere Prüfungen | Fr. | 100.– |
| b. Pädagogische Hochschule Luzern: | | |
| 1. Aufnahmeprüfung
(im Wiederholungsfall: Fr. 125.–) | Fr. | 250.– |
| 2. Bachelor-Abschlussprüfung
(im Wiederholungsfall: Fr. 200.–) | Fr. | 400.– |
| 3. Master-Abschlussprüfung, Prüfung Erweiterungsdiplom
oder Lehrdiplom Sekundarstufe II
(im Wiederholungsfall: Fr. 100.–) | Fr. | 200.– |
| c. Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene: | | |
| 1. Maturitätsprüfung | Fr. | 250.– |
| 2. Diplomprüfung | Fr. | 250.– |
| 3. Sprachprüfung | Fr. | 250.– |
| 4. Ergänzungsprüfung Passerellen-Lehrgang | Fr. | 250.– |
| d. Berufsfachschulen: Nachholbildung, Modulprüfung ohne
Unterrichtsbesuch | Fr. | 125.– |
| e. alle übrigen Diplomprüfungen | Fr. | 250.– |

² Im Fall eines Rückzugs der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Gebühr nicht zurückbezahlt.

§ 11 Diplom-, Zeugnis-, Zertifikats- und Bescheinigungsgebühren

¹ Für das Ausfertigen von Diplomen, Zeugnissen, Zertifikaten und Bescheinigungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|--|-----|-------|
| a. Doktorat | Fr. | 220.– |
| b. alle übrigen Diplome, Zertifikate, Fachmittelschulausweise,
Maturitäts-, Berufsmaturitäts- und Fachmaturitätszeugnisse | Fr. | 220.– |

- | | | |
|---|-----|-------|
| c. Bescheinigung über abgelegte Prüfungen | Fr. | 100.– |
| d. Nachträgliche Ausstellung von Duplikaten: | | |
| 1. Semesterzeugnisse pro Stück | Fr. | 50.– |
| 2. alle übrigen Diplomzeugnisse, Zertifikate, Fachmittelschul-
ausweise, Maturitäts-, Berufsmaturitäts- und Fachmaturitäts-
zeugnisse | Fr. | 125.– |

3 Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Wohnsitz

¹ Als Wohnsitz im Sinn dieser Verordnung gilt bei mündigen Lernenden und Studierenden der stipendienrechtliche Wohnsitz, bei unmündigen Lernenden und Studierenden der zivilrechtliche Wohnsitz der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Als Wohnsitz gilt auch ein unter der Schulgeldverordnung für das Schuljahr 2007/2008 begründeter Wohnsitz.

§ 13 Weitere Kosten

¹ In den Schul- und Studiengeldern sind die Kosten der persönlichen Lehrmittel, Schulmaterialien, Fotokopien, Exkursionen, Schullager usw. nicht enthalten. Sie werden von den Schulleitungen in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben § 39 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001⁸ sowie § 33 der Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 6. Juni 2006⁹.

§ 14 Spezialangebote

¹ Für Spezialangebote (Freikurse, Freifächer, Stützkurse, Förderkurse) können die Schulleitungen ein Kursgeld oder eine Einschreibgebühr von höchstens 270 Franken erheben.

§ 15 Benützungsgebühren und Beiträge zur Schadendeckung

¹ Die Schulleitungen sind ermächtigt, von Lernenden, Studierenden und Auszubildenden einen Beitrag von höchstens 30 Franken pro Jahr zur Deckung von Schäden aus Diebstählen und Entwendungen in den Schulgebäuden, aus Beschädigungen von Brillen im Turn- und Sportbetrieb, aus Verlusten der Schulbibliothek sowie für allfällige Benützungsgebühren zu erheben.

⁸ SRL Nr. 502

⁹ SRL Nr. 432

§ 16 *Rechnungstellung*

¹ Die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren werden ab Beginn des Schul- oder Studienjahres beziehungsweise des Semesters fällig. Sie sind durch die Schulleitungen bis spätestens Ende Oktober beziehungsweise Ende Februar in Rechnung zu stellen; die Prüfungs- und Diplomgebühren sind dem Bildungs- und Kulturdepartement zu überweisen. Die Gebühr für ein Aufnahmeverfahren ist separat in Rechnung zu stellen und zu begleichen. Die Universität Luzern und die Pädagogische Hochschule Luzern erheben die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren auf eigene Rechnung.

§ 17 *Abweisung bei nicht termingerechter Bezahlung*

¹ Lernende und Studierende, welche den Nachweis über die termingerechte Bezahlung der Gebühren für Aufnahmeverfahren und Prüfungen nicht erbringen, können von den Schulleitungen abgewiesen werden.

§ 18 *Unzeitiger Ein- und Austritt ausserkantonaler Lernender*

¹ Ausserkantonale Lernende und Studierende, die erst auf Beginn des zweiten Semesters in die Schule eintreten, haben nur die Hälfte des pro Schuljahr festgelegten Schul- oder Studiengeldes zu bezahlen. Versicherungsprämien und Beiträge sind voll zu leisten. Bei Austritt vor Beginn des zweiten Semesters wird die Hälfte des Schul- oder Studiengeldes rückerstattet.

§ 19 *Aufnahmebestätigung und Abmeldung*

¹ Die Schul- und Studiengelder, einschliesslich jener für den Instrumentalunterricht, werden auch geschuldet, wenn eine Abmeldung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung der Schule erfolgt.

§ 20 *Erlass und Teilzahlung*

¹ In Härtefällen können die Rektorate der Universität Luzern und der Pädagogischen Hochschule Luzern Zahlungspflichtigen das Schul- und Studiengeld ganz oder teilweise erlassen oder Teilzahlungen bewilligen. Bei den übrigen Schulen liegt diese Kompetenz bei Zahlungspflichtigen mit Wohnsitz im Kanton Luzern bei den Schulleitungen, bei ausserkantonalen Zahlungspflichtigen beim Bildungs- und Kulturdepartement. Beim freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterricht können die Schulleitungen das Schulgeld anteilmässig erlassen, wenn besondere Gründe (Relegation, Schulaustritt, Arztzeugnis usw.) vorliegen. Dem Bildungs- und Kulturdepartement ist von jedem Erlass Kenntnis zu geben. Werden Sozialhilfe, Stipendien oder Studendarlehen bezogen, ist ein Erlass ausgeschlossen. Gebühren für Aufnahmeverfahren können nicht erlassen werden.

§ 21 *Gaststudierende*

¹ Für Gaststudierende im Rahmen nationaler oder internationaler Mobilitätsprogramme gelten die Studiengeldregelungen der entsprechenden Abkommen.

§ 22 *Gebühr für Mehraufwand*

¹ Die Schulleitungen und die schulischen Dienste können von Lernenden, Studierenden und anderen Leistungsnachfragenden für schuldhaft verursachten Mehraufwand eine Gebühr von höchstens 50 Franken erheben, sofern dies im Voraus schriftlich angekündigt wurde.

4 Schlussbestimmungen

§ 23 *Aufhebung eines Erlasses*

¹ Die Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern (Schulgeldverordnung) vom 11. Dezember 2007¹⁰ wird aufgehoben.

§ 24

¹ Die Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 3. März 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

¹⁰ G 2007 517 (SRL Nr. 544)